

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; BGB § 611 Prämie

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 42/77

Urteil des BAG vom 16. Juni 1978

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 42/77

8 (3) Sa 586/76 Niedersachsen

Verkündet
am 16. Juni 1978

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

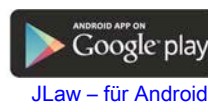
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Gnade für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 26. November 1976 - 8 (3) Sa 586/76 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

I. Der Kläger war ab 1. April 1972 bei der Beklagten, einem Unternehmen des Kraftfahrzeuggewerbes, als Verkaufsleiter tätig. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 17. August 1973 zum 31. Dezember 1973. Hiergegen wandte sich der Kläger mit der am 4. September 1973 beim Arbeitsgericht eingereichten Kündigungsschutzklage, in deren Verlauf sich die Parteien über eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1973 am 21. August 1974 einigten.

Nach dem von beiden Seiten unterzeichneten "vorläufigen Arbeitsvertrag" vom 18. Februar 1972 sollten die "besonderen Vereinbarungen", wie sie in einem Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 18. Februar 1972 niedergelegt waren, in einem endgültigen Arbeitsvertrag festgelegt werden. Das Schreiben der Beklagten vom 18. Februar 1972 besagt unter anderem:

"Außer den im Vertrag bereits festgelegten Punkten möchten wir Ihnen noch die im Besonderen besprochenen Themen bestätigen:.....
3. Es wurde über die Zahlung einer Verkaufsprämie gesprochen, deren Höhe und Berechnungsart noch im einzelnen festgelegt wird".

Außerdem war in dem Schreiben der Beklagten vom 18. Februar 1972 vorgesehen, daß für das Arbeitsverhältnis der Parteien der jeweils gültige Rahmentarifvertrag für die Angestellten des Kraftfahrzeughandwerks in der Bundesrepublik Deutschland gelten sollte.

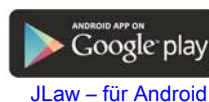
Wegen der Verkaufsprämie schrieb der Kläger der Beklagten am 20. Februar 1973 folgendes:

"In dem endgültigen Anstellungsvertrag sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:
a) Ziffer 3 Ihres Schreibens vom 18. Februar 1972
Zur Regelung dieser Frage mache ich folgenden Vorschlag, die Verkaufsprämie entweder auf den Umsatz (Neuwagen-P u.P - und Gebrauchtfahrzeuge) zu beziehen oder in einem Pauschbetrag zu fixieren.
Ich neige ausschließlich der Regelung über den Umsatz zu, wobei der Prozentsatz bezogen auf den Umsatz bei mindest 0,05 bis 0,1 % liegen sollte. Eine derartige Regelung drückt die eigene Leistung besser aus..."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Ein endgültiger Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht geschlossen worden, eine weitere Vereinbarung über die Verkaufsprämie nicht getroffen worden.

II. Unter Berufung auf Ziffer 3 des Schreibens der Beklagten vom 18. Februar 1972 hat der Kläger von der Beklagten Zahlung einer Verkaufsprämie verlangt mit der Behauptung, üblich sei in vergleichbaren Betrieben eine Prämie von 15 % des Jahreseinkommens. Für das Jahr 1972 ergebe das für ihn den Betrag von 4.000,-- DM, für 1973 den Betrag von 7.500,-- DM.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 11.500,-- DM nebst 10 % Zinsen seit dem 1. März 1974 zu verurteilen.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, aus Ziffer 3 des Schreibens vom 18. Februar 1972 ergebe sich nur, daß über eine Prämie gesprochen worden sei, nicht aber daß die Zahlung einer Prämie auch vereinbart worden sei.

III. Das Arbeitsgericht hat durch Teil- und Grundurteil den Anspruch auf Zahlung einer Verkaufsprämie dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Es hat dann über die Üblichkeit und Berechnungsgrundlagen von Verkaufsprämien für Verkaufsleiter im Kraftfahrzeughandel eine Auskunft von der Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim eingeholt und daraufhin die Klage durch Schlußurteil abgewiesen.

Mit der Berufung hat der Kläger seinen erstinstanzlichen Zahlungsantrag weiter verfolgt; hilfsweise hat er beantragt, die Beklagte zu verpflichten, in Zusatzverhandlungen mit dem Kläger einzutreten, in denen Höhe und Berechnungsart der ihm zugesagten Verkaufsprämie noch im einzelnen festgelegt werden müßten.

Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben, weil das Landesarbeitsgericht die Ansprüche des Klägers auf Verkaufsprämie nach den vereinbarten tariflichen Ausschlußfristen als erloschen angesehen hat.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine zweitinstanzlichen Klageanträge weiter, während die Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt hat.



- 4 -

IV. § 9 des Rahmentarifvertrages für die Angestellten des Kraftfahrzeughandwerks in der Bundesrepublik Deutschland (RTV) in der ab 1. Januar 1972 geltenden Fassung lautet:

"§ 9

1.

2. a) Ansprüche auf Zahlung von Zuschlägen und Entschädigungen für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach der für ihre Bezahlung maßgeblichen Gehaltszahlung schriftlich geltend gemacht worden sind.

b) Alle übrigen gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen 6 Monate nach ihrer Fälligkeit, spätestens jedoch 6 Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Ansprüche, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden, erlöschen 6 Wochen nach ihrer Fälligkeit.

Werden die Ansprüche vor dem Zeitpunkt des Erlöschens schriftlich geltend gemacht, so sind die gesetzlichen Verjährungsfristen maßgebend."

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat im einzelnen nicht festgestellt, ob dem Kläger für die Jahre 1972 und 1973 Verkaufsprämien zugesagt waren, wie sie zu berechnen waren und in welcher Höhe sie bestehen. Es hat einen Anspruch des Klägers für die beiden Jahre in Form einer Jahresprämie unterstellt, deren Höhe 15 % des Jahreseinkommens des Klägers betragen solle; für das Jahr 1972 hat es eine Jahresprämie von 4.000,-- DM und für 1973 eine solche von 7.500,-- DM unterstellt. Von diesen Unterstellungen ausgehend, hat das Landesarbeitsgericht angenommen, derartige Ansprüche des Klägers seien gemäß § 9 Abs. 2 lit. b RTV verfallen. Mit dieser Begründung lassen sich Ansprüche des Klägers indessen nicht verneinen.

II. Für die Jahresprämie 1972 gilt folgendes:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, diese Prämie sei am 31. Dezember 1972 fällig gewesen. Damit habe die Verfallfrist des § 9 Abs. 2 lit.b RTV zu laufen begonnen. Sie habe sechs Wochen betragen und am 12. Februar 1973 geendet. Vor Ablauf dieser Frist habe der Kläger seine Verkaufsprämie für 1972 von der Beklagten nicht gefordert. Das Schreiben des Klägers vom 20. Februar 1973 enthalte nur einen Vorschlag für die Berechnung der Prämie und keine Zahlungsaufforderung, wie sie zur Wahrung der Ausschußfrist des § 9 Abs. 2 lit. b RTV jedoch erforderlich sei.

2. Diese Begründung ist mehrfach fehlerhaft:

a) Zunächst fällt auf, daß das Landesarbeitsgericht von einer Verfallfrist von sechs Wochen ausging und deshalb zum Verfalldatum vom 12. Februar 1973 kommt. § 9 Abs. 2 lit. b RTV kennt die Verfallfrist von sechs Wochen nur für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Daß vor dem 12. Februar 1973 das Arbeitsverhältnis der Parteien geendet habe, nimmt aber das Landesarbeitsgericht nicht an; es geht davon aus, das Arbeitsverhältnis der Parteien habe erst am 31. Dezember 1973 geendet. Demnach konnte das Landesarbeitsgericht für Ansprüche, die nach seiner Ansicht am 31. Dezember 1972 fällig waren, keine Verfallfrist von sechs Wochen annehmen.

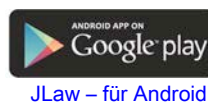
b) Fehlerhaft ist aber auch die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Jahresprämie des Klägers von 1972 sei am 31. Dezember 1972 fällig geworden. Um eine am Jahresverdienst des Klägers orientierte Prämie errechnen zu können, brauchte die Beklagte einige Zeit. Das damit verbundene Rechenwerk brauchte sie nicht am letzten Tag des Jahres 1972, auch nicht am ersten Tag des Jahres 1973 vorzunehmen. Deshalb muß man annehmen, daß der Beklagten eine gewisse Zeit zur Verfügung stand, um die Jahresprämie zu errechnen. Schon diese Annahme schließt aus, daß die Prämie am 31. Dezember 1972 fällig war. Hinzukommt folgendes: Es ist in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts anerkannt, daß dann, wenn der Arbeitgeber eine ihm obliegende Abrechnung verzögert, er sich nach Treu und Glauben nicht darauf berufen kann,

Hinweis: Auch Teil der Urteilsammlung sind die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

daß zwischenzeitlich eine tarifliche Ausschlußfrist Ansprüche des Arbeitnehmers vernichtet habe (vgl. BAG AP Nr. 41 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 4 c der Gründe]).

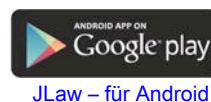
Vorliegend bedarf es keiner Festlegung, bis wann die Beklagte dem Kläger die Abrechnung über die Jahresprämie 1972 hätte erteilen müssen. Die Beklagte selbst hat behauptet, für 1972 habe sie die für die Verkaufsprämie des Klägers maßgebliche Berechnung erst im August 1973 vornehmen können (vgl. Bl. 11, 17 der Beilagen 3 Sa 833/73 LAG Niedersachsen). Wenn aber bis dahin der Beklagten die Abrechnung für 1972 nicht möglich war, verstößt es gegen Treu und Glauben, den Kläger darauf zu verweisen, die Ausschlußfrist aus § 9 RTV sei bis dahin bereits abgelaufen gewesen. Nach der im August erfolgten Mitteilung der Beklagten an den Kläger, sie könne nach der erst jüngst fertiggestellten Abrechnung wegen der schlechten Rendite keine Jahresprämie an den Kläger bezahlen, hat der Kläger aber seine Ansprüche jedenfalls zeitgerecht im Sinne des § 9 Abs. 2 lit. b RTV geltend gemacht. Zugleich mit der Bekanntgabe ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage hat die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 17. August 1973 gekündigt. In der hiergegen erhobenen Kündigungsschutzklage vom 3. September 1973 in dem Verfahren 3 Sa 833/73 LAG Niedersachsen hat der Kläger auf seine noch ausfüllungsbedürftigen Rechte aus dem Vertrag von 1972 hingewiesen, wozu er zwar primär die ihm entstandenen Umzugskosten rechnete, für die Beklagte erkennbar aber auch die Verkaufsprämien; anderenfalls hätte sich die Beklagte nicht damit verteidigt, der Jahresbericht von 1972 liege erst seit einigen Tagen vor und sei so ungünstig, daß sie dem Kläger nichts mehr schulde. Das hieß erkennbar auch, daß das Jahresergebnis von 1972 schlecht sei und für den Kläger keine Verkaufsprämie für 1972 erlaube.

3. Das Landesarbeitsgericht hat für seine Annahme, die Verkaufsprämie des Klägers für 1972 sei verfallen, noch eine Hilfsbegründung gegeben. Es hat in Betracht gezogen, die Absprachen der Parteien seien derart gewesen, daß dem Kläger seine Verkaufsprämie nicht ohne weiteres nach einer Abrechnung der Beklagten zugestanden

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

den habe, sondern er sie als eine sogenannte unbestimmte Leistung gemäß § 316 BGB habe selbst festsetzen müssen. Für einen solchen Fall hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der Kläger habe jedenfalls mit Ende des Arbeitsverhältnisses, dem 31. Dezember 1973, seine Rechte geltend machen müssen. Das sei nicht geschehen, so daß die Bestimmungsrechte des Klägers aus § 316 BGB gem. § 9 Abs. 2 lit. b RTV binnen sechs Wochen nach Ende des Arbeitsverhältnisses verfallen seien. Auch diese Begründung des Landesarbeitsgerichts ist fehlerhaft.

a) Es ist bereits oben (II 2 b dieser Gründe) ausgeführt, daß der Kläger mit seiner Kündigungsschutzklage vom 3. September 1972 für die Beklagte erkennbar auch seine Rechte auf die Jahresprämie für 1972 geltend gemacht hat. Einer nochmaligen Geltendmachung nach dem 31. Dezember 1973 bedurfte es demnach nicht.

b) Unrichtig ist aber auch die Annahme des Landesarbeitsgerichts, für den Beginn der Verfallfrist von sechs Wochen im Sinne des § 9 Abs. 2 lit. b RTV sei davon auszugehen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien am 31. Dezember 1973 geendet habe. Zwar haben die Parteien in dem Kündigungsschutzverfahren 3 Sa 833/73 LAG Niedersachsen am 21. August 1974 vereinbart, als Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei der 31. Dezember 1973 anzusehen. Dennoch läuft ab dem 31. Dezember 1973 nicht die Sechswochenfrist des § 9 Abs. 2 lit. b RTV, wie das Landesarbeitsgericht annimmt. Am 31. Dezember 1973 hatten sich die Parteien noch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geeinigt. Der Kläger hatte zu dieser Zeit eine Kündigungsschutzklage mit dem Ziel erhoben, feststellen zu lassen, daß die von der Beklagten mit ihrer Kündigung vom 17. August 1973 zum 31. Dezember 1973 gewollte Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht eingetreten sei. Unter diesen Umständen war der Kläger am 31. Dezember 1973 nicht gehalten, für die in § 9 Abs. 2 lit. b RTV geregelte Ausschlußfrist von einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1973 und damit von einer beginnenden Sechswochenfrist und damit von einer Annahme auszugehen, die er gerade in dem Kündigungsschutzprozeß bekämpfte (vgl. BAG 23, 110 [115 f.] = AP Nr. 45 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 2 der Gründe]).



- 8 -

4. Zusammengefaßt ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht mit der von ihm gegebenen Begründung den Verfall des Anspruchs des Klägers auf Verkaufsprämie für 1972 nicht annehmen konnte.

III. Auch für die Ansprüche des Klägers auf die Verkaufsprämie für 1973 läßt sich deren Verfall mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung nicht rechtfertigen.

1. Für diese Verkaufsprämie hat das Landesarbeitsgericht angenommen, sie sei am 31. Dezember 1973 fällig gewesen und wegen des am 31. Dezember 1973 gegebenen Endes des Arbeitsverhältnisses habe sie gemäß § 9 Abs. 2 lit. b RTV innerhalb sechs Wochen, somit bis zum 11. Februar 1974, geltend gemacht werden müssen; da der Kläger seine Ansprüche auf die Verkaufsprämie für 1973 erst mit Schreiben vom 18. Februar 1974 geltend gemacht habe, sei auch dieser Anspruch verfallen.

Es ist bereits oben ausgeführt, daß für die Frist des § 9 Abs. 2 lit. b RTV nicht von einem Ende des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember 1973 ausgegangen werden kann (vgl. oben II 3 b). Somit wahrte das Schreiben des Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 18. Februar 1974, mit dem dieser für 1973 eine Verkaufsprämie in Höhe von 7.500,-- DM forderte, in jedem Fall die Sechsmonatsfrist des § 9 Abs. 2 lit. b RTV, unabhängig von der Frage, wann die Verkaufsprämie für 1973 fällig wurde (s. oben II 2 b) und ob nicht bereits vorher anläßlich der Kündigungsschutzklage vom 3. September 1973 der Kläger seine Prämienansprüche auch für 1973 geltend gemacht hatte (s. oben II 2 b).

2. Soweit das Landesarbeitsgericht für den Verfall des Anspruchs des Klägers auf Verkaufsprämie für 1973 im Wege der Hilfsbegründung angenommen hat, ein etwaiges Bestimmungsrecht des Klägers nach § 316 BGB sei ebenfalls wegen der am 31. Dezember 1973 gegebenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 9 Abs. 2 lit. b RTV binnen sechs Wochen am 11. Februar 1974 verfallen, trifft auch dies nicht zu, wie oben zu II 3 ausgeführt ist, worauf hier verwiesen werden kann.

3. Zusammengefaßt ergibt sich, daß auch für den Jahresprämienanspruch des Klägers für 1973 das Landesarbeitsgericht mit der von ihm gegebenen Begründung keinen Verfall annehmen konnte.



- 9 -

IV. Ob Ansprüche des Klägers bestehen, kann der Senat nicht beurteilen, weil es an entsprechenden Feststellungen fehlt. Deshalb muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden. Zu einer Entscheidung nach § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO sah sich der Senat nicht veranlaßt.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Dr. Bermel Gnade

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)